

Rechtliche Grundlagen für bauliche Barrierefreiheit im Hochschulbereich

Barrierefreies Bauen in Hochschulen und
Studentenwerken

Donnerstag, 22. Juni 2017, Berlin

Ass. jur. Klemens Kruse

Referent und stellvertretender Leiter Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Gliederung

- I. Rechtsträger von Hochschulen und Studierendenwerken
- II. Gebäudetypen
- III. Gesetzesgrundlagen der baulichen Barrierefreiheit von Hochschulen in privater Trägerschaft
- IV. Gesetzesgrundlagen der baulichen Barrierefreiheit von Hochschulen des Bundes und der Länder
- V. Beispiele von hochschul-eigenen Regelungen
- VI. Fazit
- VII. Beratungsangebote

I. Rechtsträger von Hochschulen und Studierendenwerken

1. Hochschulen in privater Trägerschaft

- Technische Hochschule Georg Agricola
(älteste private Hochschule in Deutschland,
1816 als Bochumer Bergbauschule gegründet)
- Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft
- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
- Zeppelin Universität gemeinnützige GmbH (Friedrichshafen)
- ...

2. Hochschulen des Bundes

- = bundesunmittelbare Körperschaften d. ö. R.
- Beispiele:
 - Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
 - Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
 - Hochschule der Deutschen Bundesbank
 - Helmut-Schmidt-Universität - Universität der Bundeswehr Hamburg
 - Universität der Bundeswehr München

3. Hochschulen der Länder

- = landesunmittelbare Körperschaften / Stiftungen d. ö. R.
- Beispiele:
 - Europa-Universität Flensburg
 - Hochschule Wismar - University of Applied Sciences
Technology, Business and Design
 - Universität Kassel
 - Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
 - Technische Universität Darmstadt
 - Technische Universität Berlin
 - Julius-Maximilians-Universität Würzburg
 - Technische Universität Dresden
 - Fachhochschule Erfurt

4. Studierendenwerke der Länder

- = landesunmittelbare Anstalten d. ö. R.
- Beispiel:
 - Studentenwerk Dresden
 - Studentenwerk Marburg
 - Studierendenwerk Freiburg-Schwarzwald
 - ...

5. Hochschule des Bundes und der Länder

- = Aufsicht wird gemeinsam durch Bund und Länder ausgeübt
- Beispiel:
 - Deutsche Hochschule der Polizei

II. Gebäudetypen

Gebäudetypen

- Hörsäle/Vorlesungsräume
- Bibliothek
- Mensa/Cafeteria
- Studierendenwohnheim
- Kindertagesstätten
- Immatrikulationsamt / BAföG-Amt / Sozialberatungsstelle / Behindertenberatungsstelle / psychologische Beratungsstelle
- Ruhe- und Rückzugsräume
- Außenanlagen
- ...

Gebäudetypen

Aus Zeitgründen behandle ich nicht:

- Arbeitsbereiche
- Gästewohnungen
- ...

III. Gesetzesgrundlagen der baulichen Barrierefreiheit von Hochschulen in privater Trägerschaft

Übersicht

1. Gesetzesgrundlagen, die Barrierefreiheit regeln
2. Landes-Bauordnungen (LBO)
 - a) Anwendbarkeit der Landes-Bauordnungen (LBO)
 - b) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen
 - c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden
 - d) Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung

1. Gesetzesgrundlagen, die Barrierefreiheit regeln

- a) Landes-Bauordnungen mit Nebengesetzen (+)
- b) Arbeitsschutzgesetz mit Arbeitsstätten-Verordnung (-)
 - ▶ verpflichtet nur, wenn ein Mensch mit Behinderung beschäftigt wird und auch dann „nur“ zu einer Gestaltung, die dem Unfallschutz und der Gesundheitsvorsorge dieser Person gerecht wird
- c) Sozialgesetzbuch IX (-)
 - ▶ Maßnahmen zum Sicherstellen der Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen. In der Praxis n. a.
- d) UN-Behindertenrechtskonvention
 - ▶ Keine unmittelbare Verpflichtung Privater (-)

2. a) Anwendbarkeit der Landes-Bauordnungen (LBO)

(Vgl. § 58 Absatz 2 Satz 1 Muster-Bauordnung (MBO))

„Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der **Errichtung**, **Änderung**, **Nutzungsänderung** und **Beseitigung** sowie bei der **Nutzung** und **Instandhaltung** von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.“
[Hervorhebungen von mir, K. K.]

2. a) Anwendbarkeit der Landes-Bauordnungen (LBO)

- **Errichtung**
= Neubau
- **Änderung**
= jegliche Umgestaltung
- **Nutzungsänderung**
= das Gebäude wird einem anderen als dem genehmigten Zweck gewidmet, die nicht mehr von der bisherigen Genehmigung umfasst ist, weil für sie andere rechtlichen Anforderungen gelten können

2. a) Anwendbarkeit der Landes-Bauordnungen (LBO)

- **Beseitigung**
= Abbruch / Entfernung
- **Nutzung**
= Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen, genehmigten Nutzung
- **Instandhaltung**
= Beseitigung von Mängeln zur Wiederherstellung des bisherigen, genehmigten Zustands sowie zur Anpassung an den Stand der Technik

2. a) Anwendbarkeit der Landes-Bauordnungen (LBO)

- **Zentrale Bedeutung der Baugenehmigung**
Wann ist eine Baugenehmigung erforderlich?
„Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung,“
(§ 59 Absatz 1 MBO)
- **Folge: Bestandsschutz von Altbauten**
„Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolger.“
(§ 58 Abs. 3 MBO)
 - ▶ z. B. verpflichtet allein die Einführung neuer technischer Standards nicht zu einer Anpassung der Gebäude

2. b) Öffentlich zugängliche Gebäude

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Diese Anforderungen gelten insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
...
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
...
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.“
(§ 50 Absatz 2 MBO)

2. b) Öffentlich zugängliche Gebäude

(Vgl. § 54 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BauO NRW v. 15.12.2016)

- „Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieser Vorschrift.“
- Hörsäle/Vorlesungsräume, Bibliothek, Mensa/Cafeteria, Kindertagesstätten, Immatrikulationsamt / BAföG-Amt / Sozialberatungsstelle / Behindertenberatungsstelle / psychologische Beratungsstelle sind öffentlich zugängliche Gebäude

2. b) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

„Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.“ (§ 50 Absatz 3 MBO)

2. b) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

(§ 50 Absatz 4 MBO)

2. b) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

- Die **Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen** (VV-TB, aktueller Stand: Entwurf vom 31. Mai 2017) sieht die Einführung der DIN 18040-1 mit weiteren Maßgaben vor.
- Die DIN 18040-1 enthält Planungsgrundlagen. Grob gesagt gibt sie Hinweise wie zu planen ist, wenn ein Raum für Veranstaltungen, ein Sanitärraum ... vorgesehen ist. Sie sagt aber nicht, ob ein Veranstaltungsraum... vorzusehen ist.
- Sie gibt in der Regel verbindlich nur ein Schutzziel vor. Dazu wird eine Lösung aufgezeigt, wie das Schutzziel erreicht werden kann. Die konkrete Lösung ist aber nicht verbindlich.

2. b) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

Maßgaben der VVTB für Treppen:

- Die Empfehlungen an die barrierefreie Gestaltungen von Treppen gelten nur für notwendige Treppen [DIN: „Ausnahmen nur für außen angeordnete Rettungstreppen möglich“]
- vgl. aber § 50 Absatz 3 Satz 6 MBO (Folie 21)
- ▶ für nicht notwendige Treppen fehlen insbesondere gerader Treppenlauf, weitere Vorgaben für Handläufe, kontrastreiche Gestaltung, Sicherungsmaßnahmen bei Absturzgefahr für sehbehindert und blinde Menschen, taktile Informationen an Handläufen

2. b) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

Maßgaben der VVTB für Toilettenräume:

- Mindestens ein Toilettenraum muss barrierefrei im Sinne der Norm sein.
[DIN: In jeder Sanitäreinrichtung muss eine barrierefreie Toilette vorhanden sein.]

2. b) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

**Maßgaben der VVTB zum
Warnen/Orientierung/Informieren/Leiten sowie zur
Alarmierung und Evakuierung:**

- werden ausgenommen, weil sie zu unkonkret seien und im Bauverfahren nicht richtig geprüft werden können

**Maßgaben der VVTB für Rolltreppen („Fahrtreppen“) und
Rollbänder zur Überwindung von Höhendifferenzen:**

- werden ausgenommen

2. b) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

Maßgaben der VVTB für Stellplätze für Menschen mit Behinderungen:

- Mindestens 1 %, mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer sind als Stellplatz für Menschen mit Behinderungen zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein. Sie müssen mindestens 350 cm breit und mindestens 500 cm lang sein. [DIN: „ PKW-Stellplätze, die für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen werden,...“]

2. b) Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

Maßgaben der VVTB bei fester Bestuhlung:

- Mindestens 1 %, mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 MVStättV1 erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein.“
(§ 50 Absatz 1 Sätze 1 und 2 MBO)

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

(§ 50 Absatz 4 MBO)

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

- Die VV-TB sieht die Einführung der DIN 18040-2 mit weiteren Maßgaben vor.
- Die DIN 18040-2 enthält Planungsgrundlagen. Grob gesagt gibt sie Hinweise wie zu planen ist, wenn ein Raum für Veranstaltungen, ein Sanitärraum ... vorgesehen ist. Sie sagt aber nicht, ob ein Veranstaltungsraum... vorzusehen ist.
- Sie gibt in der Regel verbindlich nur ein Schutzziel vor. Dazu wird eine Lösung aufgezeigt, wie das Schutzziel erreicht werden kann. Die konkrete Lösung ist aber nicht verbindlich.

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

- Sie unterscheidet innerhalb der Wohnungen (nicht bei der Infrastruktur) zwischen
 - barrierefrei nutzbaren Wohnungen und
 - barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen (mit „**R**“ kenntlich gemacht)
- Grob kann man sagen, innerhalb der Wohnungen gelten die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung der Infrastruktur mit Einschränkungen, für R-Wohnungen würden dieselben Anforderungen gelten wie für die Infrastruktur

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

Maßgaben der VVTB: Ausschluss aller R-Anforderungen

- keine Empfehlung, Wohnungen einen barrierefreien Pkw-Stellplatz zuzuordnen
- keine Notwendigkeit eines Rollstuhlabbstellplatzes
- keine Notwendigkeit eines elektrischen Anschlusses zur Batterieaufladung
- keine Anforderungen für die barrierefreie Gestaltung von Bedienelementen, sofern nicht gesondert aufgenommen

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

Maßgaben der VVTB: Ausschluss aller R-Anforderungen

- Flure müssen ausreichend breit für die Nutzung mit Gehhilfen und Rollstühlen sein (ausreichend ist eine Breite von 120cm)
- Für Wohnungseingangstüren gibt es keine Anforderungen der Barrierefreiheit für die Bedienhöhen der Türdrücker und für Bewegungsflächen vor der Tür in der Wohnung
- Wohnungstüren müssen leicht zu bedienen, sicher zu passieren und ausreichend breit sein (mindestens 80cm breit und 205cm hoch, mit geringem Kraftaufwand zu betätigen, Türdrücker greifgünstig ausgestaltet, keine unteren Türanschläge oder Schwellen)

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

Maßgaben der VVTB: Ausschluss aller R-Anforderungen

- Mindestens ein Fenster muss leicht zu betätigen sein (Kraftaufwand 30 N, maximale Moment 5 Nm) und einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen (Durchsicht ab 60cm Höhe möglich)
- Wohn- und Schlafräume und Küchen müssen ausreichend dimensioniert sein (mindestens eine Bewegungsfläche von 120cm*120cm pro Raum; bei einem Bett an der Längsseite einmal mindestens 120cm und einmal 90cm, vor sonstigen Möbeln 90cm, vor Kücheneinrichtungen 120cm)

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

Maßgaben der VVTB: Ausschluss aller R-Anforderungen

- Mindestens 1 Sanitärraum muss barrierefrei nutzbar sein
- Türen dürfen nicht in den Raum hineinschlagen und müssen von außen zu entriegeln sein
- Möglichst Einhebel- oder berührungslose Armaturen (bei Berührungslosigkeit Verbrühungsschutz)
- Kontrastreiche Gestaltung der Ausstattungselemente
- Wände müssen mit Stütz- und Haltegriffen nachrüstbar sein

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

Maßgaben der VVTB: Ausschluss aller R-Anforderungen

- Vor Sanitäreobjekten ist eine Bewegungsfläche von 120cm*120cm ausreichend
- Bei Toiletten ist ein Abstand von 20cm zur Wand oder zu andern Objekten ausreichend
- Waschplätzen müssen im Sitzen nutzbar sein (100cm hoher Spiegel muss über dem Waschtisch einzubauen sein; unter dem Waschtisch muss Beinfreiheit herrschen)
- Duschplätze müssen mit dem Rollator/Rollstuhl nutzbar sein (niveaugleiche Bodenhöhe, maximale Absenkung von 2 cm; rutschhemmende Bodenbeläge; Einhebel-Armatur sollte nach unten weisen)

2. c) Barrierefreiheit von Wohngebäuden

Maßgaben der VVTB: Ausschluss aller R-Anforderungen

- Nachträgliches Aufstellen einer Badewanne sollte möglich sein
- Ein Freisitz muss schwellenlos erreichbar sei und eine ausreichende Bewegungsfläche haben (120cm*120cm); Brüstungen sollten teilweise mindestens eine Durchsicht ab 60cm ermöglichen

2. d) Rechtsanwendung und -durchsetzung

- Rechtsanwendung: durch Bauträger und nach Maßgabe der jeweiligen LBO durch die Bauaufsichtsämter
- Rechtsdurchsetzung: individuelle Einklagbarkeit?
Mir ist kein Fall bekannt (Barrierefreiheit als so genannte drittschützende Norm?, Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung nach AGG)
- Rechtsdurchsetzung: Verbandsklage? Z. B. § 15 Absatz 1 Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin)

IV. Gesetzesgrundlagen der baulichen Barrierefreiheit von Hochschulen des Bundes und der Länder

(Landes-) Behindertengleichstellungsgesetze

- Aus den (Landes-) Behindertengleichstellungsgesetzen können sich weitergehende Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Hochschulgebäuden ergeben
- Das BGG verweist für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten auf die anerkannten Regeln der Technik (§ 8 Absatz 1 BGG)
- Anerkannt sind die Regeln, die sich in der Praxis durchgesetzt haben. Technische Regelwerke tragen die Vermutung der Anerkennung in sich (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 30.09.1996 – Az. 4 B 175/96, Rn. 5.).

(Landes-) Behindertengleichstellungsgesetze

- Die Vermutungswirkung spricht daher für eine uneingeschränkte Anwendung der dargestellten technischen Bau-Normen (DIN 18040-1 und 18040-2)
- Der Bund hat für seine Bauten den „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ verbindlich eingeführt (Einführungserlass B I 5 – 8141,2/3 v. 13.5.14), der im einzelnen über die Muster-VVTB hinausgeht.

UN - Behindertenrechtskonvention

- Öffentliche Träger sind in ihrem Zuständigkeitsbereich unmittelbar zur Umsetzung verpflichtet
- Vorgaben der Barrierefreiheit (Artikel 9 Absatz 2 UN - BRK) sind auf eine schrittweise Umsetzung angelegt (Artikel 4 Absatz 2 UN- BRK).
- Unmittelbare Anwendung von Artikel 9 UN-BRK jedenfalls derzeit (noch) nicht.

Rechtsanwendung und -durchsetzung

- Rechtsanwendung: das BGG wird im Zustimmungsverfahren, das bei Bauten öffentlicher Träger an die Stelle des Baugenehmigungsverfahrens tritt, nicht unbedingt geprüft (vgl. § 70 Absatz 2 Satz 1 LBO B-W)
- Individuelle Einklagbarkeit im BGG geregelt (Versagung angemessener Vorkehrungen; §§ 7 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 BGG mit § 7 Absatz 1 Satz 4 BGG); Möglichkeit der Prozessstandsschaft und der Anrufung der Schlichtungsstelle BGG
- Verbandsklage nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGG; Notwendigkeit vorab die Schlichtungsstelle BGG anzurufen

V. Beispiele von hochschul-eigenen Regelungen

Beispiele von hochschul-eigenen Regelungen

- Verfassung der **Humboldt-Universität zu Berlin**
„§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats
(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidiums bildet der Akademische Senat Ständige Kommissionen für ... 8. Barrierefreie Hochschule,...“
- Diversitäts-Audit „Vielfalt gestalten“ der **FernUniversität Hagen**
= zweijähriges, vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft gefördertes Projekt; im Entwicklungsfeld „Inklusion behinderter und chronisch kranker Studierender“ ist die Barrierefreiheit der Gebäude ein Schwerpunktthema

VI. Fazit

Thesen

1. Das Recht der baulichen Barrierefreiheit ist in Deutschland – trotz vorhandener Unzulänglichkeiten – im Vergleich zu andern Bereichen gut entwickelt
2. Unabhängig davon, dass die Gesetzesgrundlagen weiter zu verbessern sind, haben Hochschulen die Möglichkeiten, mit eigenen Regelungen (z. B. Inklusionsvereinbarungen, Aktionspläne) Lücken zu schließen und weitere Anforderungen zu formulieren.

Thesen

3. Hochschul-eigene Regelungen bieten sich insbesondere jenseits konkreter Vorhaben an, z. B.:
 - Anzahl barrierefreier (inklusive) Toilettenräume
 - Wohnheime auch mit R-Anforderungen
 - Vorgaben zur Alarmierung und Evakuierung
 - Anforderungen auf weitere Treppen erweitern
 - Errichtung von Orientierungs- und Leitsystemen
 - Zur-Verfügung-Stellen von Rückzugs- und Ruheräumen, etc.

VI. Hinweise auf Beratungsangebote

Wenige kostenfreie Beratungsstellen...

- Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer
- Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Architektenkammer Niedersachsen
- agentur barrierefrei nrw für Landes-Hochschulen im Sinne einer Erstberatung (vgl. Bundesfachstelle Barrierefreiheit)
- ...?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Ass. jur. Klemens Kruse
Referent

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Bundesfachstelle Barrierefreiheit
Wilhelmstraße 139
10963 Berlin

Telefon: 030 2593678–201

Telefax: 030 2593678–700

Digitalfax: 0234 9783815611

E-Mail: klemens.kruse@kbs.de

Internet: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de